

Merkblatt 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

Am 06.09.2002 ist die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) in Kraft getreten. Mit ihr wird eine entsprechende europäische Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Neben Vorschriften für das Inverkehrbringen von unterschiedlichen Geräte- und Maschinentypen enthält die Verordnung auch Regelungen über die Betriebszeiten in empfindlichen Bereichen (insbesondere Wohngebieten).

Grundsätzlich gilt demnach in reinen und allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten und Sondergebieten, die der Erholung dienen:

Geräte und Maschinen:	Betriebsbeschränkungen:
<ul style="list-style-type: none"> - Rasenmäher (mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) - Heckenscheren - Motorkettensägen (tragbare) - Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor) - Vertikutierer - Shredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) - Beton- und Mörtelmischer - Hochdruckwasserstrahlmaschine - Motorhacke 	<p>Betrieb verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sonn- und Feiertagen - an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr
<p><u>Mit EU-Umweltzeichen*:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Freischneider - Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) - Laubbläser - Laubsammler 	<p>Betrieb verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sonn- und Feiertagen - an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr
<p><u>Ohne EU-Umweltzeichen*:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Freischneider - Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) - Laubbläser - Laubsammler 	<p>Betrieb verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sonn- und Feiertagen - an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr, von 17.00 bis 07.00 Uhr

Soweit im Einzelfall Geräte und Maschinen länger betrieben werden sollen, ist eine **Ausnahmegenehmigung** der zuständigen Behörde erforderlich. Diese erteilt

- für Rasenmäher → die Gemeinde (Art. 2 Abs. 3 BaylmschG)
- für alle übrigen Geräte und Maschinen → das Landratsamt (Art. 2 Abs. 1 BaylmschG)

Achtung:

Keine Regelung ohne Ausnahme:

- Die o. g. zeitlichen Beschränkungen gelten **nicht** in Dorfgebieten, Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten.
- Soweit die Gemeinde eine eigene Lärmschutzverordnung erlassen hat, die **strengere** zeitliche Beschränkungen enthält, ist diese zu beachten.
- Auch wenn die Regelungen der 32. BImSchV in bestimmten Gebieten nicht gelten, sind unabhängig davon jedoch andere Regelungen, wie z. B. die des **Feiertagsgesetzes** oder **§ 117 OWiG** zu beachten. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer „ohne berechtigten Anlaß oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.“

* EU-Umweltzeichen:

